

**Gesetz  
über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge  
(Änderung)**

(vom 15. März 2004)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann für die Beiträge Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Abs. 4 unverändert.

§ 9 a. Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung an den Kosten von Kinder- und Jugendheimen.

Abs. 2 unverändert.

§ 9 b. Beiträge, die gestützt auf solche Vereinbarungen für zürcherische Kinder und Jugendliche an andere Kantone oder ausserkantonale Heime ausbezahlt werden müssen, übernimmt der Staat.

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Ernst Stocker	Regula Thalmann

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

*wonach sich ergibt,*

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	802 504
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	427 205
Annehmende Stimmen . . . . .	201 517
Verwerfende Stimmen . . . . .	192 017
Leere Stimmen . . . . .	28 776
Ungültige Stimmen . . . . .	4 895

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz